

TARIFBESTIMMUNGEN

für den

Linienverkehr mit Kraftomnibussen

gemäß Paragraph 42 und 43(2) PBefG

- Regionaltarif -

gültig ab

01.01.2012

Teil A: Gemeinsame Tarifbestimmungen für alle Unternehmen

Teil B: Besonderheiten für einzelne Unternehmen bzw. Linien

für die in der

Verkehrsgemeinschaft Nordost-Niedersachsen (VNN)

zusammengeschlossenen Unternehmen gemäß Geltungsbereich



Geltungsbereich

Der Regionaltarif **der jeweiligen Preistabelle** gilt für die in Anlage 2 aufgeführten Linien folgender Unternehmen:

1. **Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH, Zeven**
2. **KVG Stade GmbH & Co. KG, Stade**
3. **Maass Reisen GmbH, Cuxhaven**
4. **Primo Reisen Ehlers GmbH, Bokel-Kransmoor**
5. **RBB Regionalbus GmbH, Braunschweig**
6. **Reisedienst von Rahden GmbH & Co. KG, Schwanewede**
7. **Autobus Stoss GmbH, Bremervörde**
8. **Weser-Ems Busverkehr GmbH, Bremen**
9. **W. Giese Nachf. Omnibusbetrieb GmbH**

Inhaltsübersicht

TEIL A	GEMEINSAME TARIFBESTIMMUNGEN FÜR ALLE UNTERNEHMEN	
1	Fahrkarten	5
1.1	Fahrkartenverkauf	5
1.2	Fahrkartenarten	5
1.2.1	Einzelkarten	5
1.2.2	Sammelkarten	5
1.2.3	Familien-/Gruppenkarten	5
1.2.4	Allgemeine Zeitkarten	5
1.2.4.1	Monatskarten	6
1.2.4.2	Sparkarten für einen Monat	6
1.2.4.3	Wochenkarten	6
1.2.4.4	Sparkarten für eine Woche	6
1.2.4.5	Jahreskarten	6
1.2.4.6	Sparkarten im Abonnement	6
1.2.5	Schülerzeitkarten	7
1.2.5.1	Schülermonats- und Schülerwochenkarten	8
1.2.5.2	Schülersammelzeitkarten	8
1.2.6	Karten mit Gruppenermäßigungen	8
2	Fahrpreise	9
2.1	Regelfahrpreis	9
2.2	Ermäßigung für Kinder	9
2.3	Anerkennung von Ortslinienkarten auf Linien im Regionaltarif	9
2.4	Abweichungen vom Regionaltarif	9
2.4.1	Fahrten innerhalb von Stadtverkehren	9
2.4.2	Übergangstarife Bus zu HVV und VBN	9
2.5	Beförderung von Schwerbehinderten nach § 148 SGB IX	10
2.6	Beförderung von Polizeivollzugsbeamten	10
2.7	Fahrpreise für Jahreskarten und Sparkarten im Abonnement	10
3	Anerkennung von besonderen Fahrausweisen	10
3.1	Schülerferienticket Niedersachsen	10
4	Beförderung von Sachen und Tieren	10
4.1	Gepäckstücke	10
4.2	Kinderwagen	11
4.3	Fahrräder	11

4.4	Tiere	11
5	Umsatzsteuer	11
6	Beförderungsbedingungen	11
TEIL B	BESONDERHEITEN FÜR EINZELNE UNTERNEHMEN BZW. LINIEN	
1	Anerkennung von besonderen Fahrausweisen	12
1.1	Anerkennung von Schienenfahrausweisen und Ermäßigung auf Pässen Der Deutschen Bahn AG	12
1.2	Anerkennung der RegioCard des Großkundenabonnements (GKA) der KVG und der ProfiCards des HVV	12
1.3	Anerkennung der HVV-Ferienfahrkarte	12
2	Beförderung von Sachen und Tieren	12
2.1	Fahrräder	12
2.2	Tiere	13
3	Besondere Verkehre/Rufbusse	13
Anlage 1a	Fahrpreistabelle Regionaltarif	14
Anlage 1b	Fahrpreistabelle Regionaltarif Rotenburg	15
Anlage 2a	Linien mit Anwendung des VNN-Regionaltarifs	16
Anlage 2b	Linien mit Anwendung des VNN-Regionaltarifs Rotenburg	18
Anlage 3	Anerkennung von Schienenfahrausweisen	19
Anlage 4	Linien mit Anwendung der Übergangstarife Bus zu HVV und VBN	20

Teil A Gemeinsame Tarifbestimmungen für alle Unternehmen

1 Fahrkarten

Die Fahrkarten werden im Namen und für Rechnung des befördernden Unternehmens verkauft. Der Fahrgast schließt den Beförderungsvertrag jeweils mit dem Unternehmen, mit dessen Fahrzeug er befördert wird.

1.1 Fahrkartenverkauf

Alle Fahrkarten - ausgenommen Jahreskarten, Sparkarten im Abo und Schülersammelzeitkarten - werden in den Omnibussen der regionalen Buslinien und in den Stadtlinienfahrzeugen derjenigen Verkehrsunternehmen, die den Regionaltarif anwenden und/oder in den besonders kenntlich gemachten Verkaufsstellen verkauft.

Jahreskarten, Sparkarten im Abonnement und Schülersammelzeitkarten sind nur in den Betriebsbüros der Verkehrsunternehmen erhältlich, die die gewünschten Linien befahren.

1.2 Fahrkartenarten

1.2.1 Einzelkarten

Einzelkarten gelten am Lösungstag für jeweils eine Fahrt auf das Fahrtziel hin mit Umsteigeberechtigung.

Umsteigebestimmungen

Es kann so oft umgestiegen werden, wie es unter Einhaltung des kürzesten Weges notwendig ist.

Es kann an allen gemeinsam von mehreren Linien bedienten Haltestellen umgestiegen werden. Beim Umsteigen ist das zeitlich nächste Verkehrsmittel in Richtung auf das Fahrtziel zu benutzen. Rund- und Rückfahrten sind ausgeschlossen.

1.2.2 Sammelkarten

Sammelkarten werden für eine bestimmte Strecke gelöst. Sie gelten für eine bestimmte Anzahl von Fahrten gemäß Aufdruck. Sie sind übertragbar und bis zu zwei Monate nach Änderung des Beförderungstarifes gültig.

Sammelkarten sind vor jeder Fahrt zu entwerten.

1.2.3 Familien-/Gruppenkarten

Mit der Familien-/Gruppenkarte dürfen am Lösungstag auf der gelösten Strecke bis zu 5 Personen beliebigen Alters gemeinsam beliebig viele Fahrten durchführen. Familien-/Gruppenkarten sind montags bis freitags ab 9:00 Uhr sowie sonnabends, sonntags und an Feiertagen ganztägig bis Betriebsschluss gültig.

1.2.4 Allgemeine Zeitkarten

Allgemeine Zeitkarten gelten im Gültigkeitszeitraum der Karte für beliebig viele Fahrten auf der gelösten Strecke. Allgemeine Zeitkarten der höchsten Anzahl der Teilstrecken gelten als Netzkarte auf allen Strecken.

1.2.4.1 Monatskarten

Monatskarten gelten für den angegebenen Kalendermonat an allen Tagen und berechtigen zu beliebig vielen Fahrten auf der angegebenen Strecke. Sie sind übertragbar.

1.2.4.2 Sparkarten für einen Monat

Sparkarten für einen Monat haben Gültigkeit für den angegebenen Kalendermonat an Werktagen und berechtigen zu beliebig vielen Fahrten auf der angegebenen Strecke. Sie sind nicht übertragbar und vom Inhaber zu unterzeichnen.

1.2.4.3 Wochenkarten

Wochenkarten gelten für die angegebene Kalenderwoche an allen Tagen und berechtigen zu beliebig vielen Fahrten auf der angegebenen Strecke. Sie sind übertragbar.

1.2.4.4 Sparkarten für eine Woche

Sparkarten für eine Woche haben Gültigkeit für die angegebene Kalenderwoche an Werktagen und berechtigen zu beliebig vielen Fahrten auf der angegebenen Strecke. Sie sind nicht übertragbar und vom Inhaber zu unterzeichnen.

1.2.4.5 Jahreskarten

Jahreskarten sind im Preis ermäßigte Zeitfahrausweise. Sie sind gültig für einen Zeitraum von 12 aufeinander folgenden Kalendermonaten an allen Tagen und berechtigen zu beliebig vielen Fahrten auf der angegebenen Strecke. Sie sind übertragbar.

1.2.4.6 Sparkarten im Abonnement

Sparkarten im Abonnement gelten für einen Zeitraum

- vom 1. Juli bis zum 31. Dezember
- vom 1. Januar bis zum 31. Dezember

eines Kalenderjahres an Werktagen und berechtigen zu beliebig vielen Fahrten auf der gelösten Strecke. Sie sind nicht übertragbar.

Jahreskarten gemäß Ziffer 1.2.4.5 und Sparkarten im Abo gemäß Ziffer 1.2.4.6 der höchsten Anzahl der Teilstrecken gelten als Netzkarten im gesamten Geltungsbereich.

Jahreskarten gemäß Ziffer 1.2.4.5 und Sparkarten im Abo gemäß Ziffer 1.2.4.6 werden ausgegeben, wenn das Verkehrsunternehmen mit einem hierfür vorgesehenen Vordruck ermächtigt wird, den Fahrpreis monatlich im voraus für die Dauer von 12 Monaten, beim Bezug einer Sparkarte vom 1. Juli bis 31. Dezember für die Dauer von 6 Monaten, vom Girokonto des Kunden abbuchen zu lassen.

Werden Jahreskarten gemäß Ziffer 1.2.4.5 und/oder Sparkarten im Abo gemäß Ziffer 1.2.4.6 vor Ablauf ihrer Gültigkeit zur Erstattung des Restbetrages an das Verkehrsunternehmen zurückgegeben, so erfolgt eine Anrechnung vom Zeitpunkt des Beginns der Gültigkeit bis zum

Zeitpunkt der Rückgabe nach Monats- und Wochenkarten bzw. nach Sparkarten für die Woche und nach Sparkarten für den Monat sowie nach Einzelkarten.

1.2.5 Schülerzeitkarten

Bezugsberechtigt sind

- a) schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres;
- b) nach Vollendung des 15. Lebensjahres;
- ba) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges
 - Akademien, Hochschulenmit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landvolkhochschulen;
- bb) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe ba) fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
- bc) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
- bd) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des Paragraphen 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des Paragraphen 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, Paragraphen 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
- be) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
- bf) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
- bg) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
- bh) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten;

Die Berechtigung erlischt, wenn der Inhaber die Ausbildungsstätte wechselt oder verlässt, der Nachweis der Berechtigung ungültig wird oder aufgrund einer besonderen Bekanntmachung.

1.2.5.1 Schülermonats- und Schülerwochenkarten

Voraussetzung für das Lösen einer Schülermonats- und Schülerwochenkarte ist eine Berechtigungskarte. Der Antragsteil auf der Berechtigungskarte ist vom Fahrgast auszufüllen und bei Personen von über 15 Jahre durch die Schule bzw. durch den Auszubildenden oder die Ausbildungsstelle für Praktikanten zu bestätigen. Vor dem Lösen der ersten Schülerzeitkarte ist die Berechtigungskarte bei dem zuständigen Verkehrsunternehmen der VNN vorzulegen. Die Berechtigungskarte berechtigt wahlweise zum Lösen einer Schülermonats- oder Schülerwochenkarte für die angegebene Fahrtstrecke. Schülermonats- und Schülerwochenkarten sind nicht übertragbar und haben nur in Verbindung mit der Berechtigungskarte Gültigkeit. Schülerwochen- und Schülermonatskarten der höchsten Preisstufe gelten als Netzkarte auf allen Strecken des Linientarifgebietes.

1.2.5.1.1 Schülermonatskarten

Schülermonatskarten gelten für den angegebenen Kalendermonat an allen Tagen und berechtigen zu beliebig vielen Fahrten auf der angegebenen Strecke.

1.2.5.1.2 Schülerwochenkarten

Schülerwochenkarten gelten für die angegebene Kalenderwoche an allen Tagen und berechtigen zu beliebig vielen Fahrten auf der angegebenen Strecke.

1.2.5.2 Schülersammelzeitkarten

Schülersammelzeitkarten werden grundsätzlich an den berechtigten Personenkreis gemäß Ziffer 1.2.5 (1) für ein Schuljahr ausgegeben. Ein Lichtbild kann verlangt werden. Der Preis ergibt sich aus der Anzahl der für das Schuljahr erforderlichen Schülermonats- und Schülerwochenkarten. Sie enthalten Angaben darüber, für welche Monate und Wochen sie gültig sind. Im Laufe des Schuljahres hinzukommende SchülerInnen erhalten Sammelzeitkarten, die für das restliche Schuljahr gelten. Bei Ersatzausstellung für verlorengegangene Schülersammelzeitkarten wird ein Bearbeitungsentgelt erhoben. Im übrigen gelten die Bestimmungen für Schülerzeitkarten.

1.2.6 Karten mit Gruppenermäßigungen

Personen, die zusammen eine Fahrt mit einem gemeinsamen Reisezweck durchführen, können eine Karte zum ermäßigten Fahrpreis lösen. Für jeden Erwachsenen wird eine Ermäßigung von 50% auf den Regelfahrpreis der betreffenden Teilstrecken gewährt.

Die Gruppenermäßigung wird nur gewährt, wenn die Reisegruppe mit den fahrplanmäßigen Fahrzeugen befördert werden kann.

Gruppenfahrten sind spätestens einen Tag vorher anzumelden.

Die Karte mit Gruppenermäßigung ist für mindestens 10 Personen zu bezahlen und berechtigt zur einmaligen Fahrt.

Die Karte mit Gruppenermäßigung ist bei den betriebseigenen Verkaufsstellen der Verkehrsunternehmen oder in den Omnibussen der regionalen Buslinien erhältlich.

Der Gesamtfahrpreis ist in einer Summe zu entrichten.

2 Fahrpreise

2.1 Regelfahrpreis

Als Regelfahrpreis gilt der Fahrpreis für eine einfache Fahrt einer Person nach Vollendung des 14. Lebensjahres. Ermäßigungen beziehen sich - soweit nicht anderes vermerkt ist - stets auf den Regelfahrpreis. Fahrpreise, die einen nicht durch 5 teilbaren Betrag ergeben, werden auf den nächsten 5-Cent-Betrag aufgerundet. Die Linien im Tarifgebiet sind in Teilstrecken unterteilt. Der Fahrpreis berechnet sich nach der Anzahl der befahrenen Teilstrecken in Verbindung mit der Fahrpreistabelle für den Regionaltarif bzw. den Regionaltarif Rotenburg (Anlage 1).

Werden Fahrten der Linie oder eines Teiles der Linie über Strecken mit unterschiedlichen Teilstrecken geführt, so kann zur Feststellung der Anzahl von Teilstrecken, je nach der Linienführung, die kürzere, längere oder durchschnittliche Entfernung zugrunde gelegt werden. Mehrere Haltestellen können zu Tarifpunkten zusammengefasst werden.

2.2 Ermäßigung für Kinder

Kinder unter 6 Jahren werden unentgeltlich und nur in Begleitung eines Fahrgastes im mindestens schulpflichtigen Alter befördert. Kinder zwischen 6 und unter 15 Jahren zahlen den ausgewiesenen Kinderfahrpreis.

2.3 Anerkennung von Stadtverkehrskarten auf Linien im Regionaltarif

Die im Stadtverkehr Cuxhaven/Nordholz ausgegebenen Fahrkarten werden auf den Überlandlinien innerhalb des Gültigkeitsbereiches dieses Stadtverkehrs anerkannt.

2.4 Abweichungen vom Regionaltarif

2.4.1 Fahrten innerhalb von Stadtverkehren

Auf den nach Cuxhaven führenden Überlandlinien wird der Ortslinientarif anstelle des Regionaltarifes erhoben, soweit die Ein- und Ausstiegshaltestelle innerhalb des Geltungsbereiches des Ortslinientarifs liegen. Von Fahrgästen, deren Ein- oder Ausstiegshaltestelle außerhalb des Geltungsbereiches des Ortslinientarifes liegt, muss der Regionaltarif durchgehend und mindestens in Höhe des Ortslinientarifs entrichtet werden, es sei denn, die Absenkung wird vom Veranlasser der Absenkung bis zur vollen Höhe als Fahrgeld ausgeglichen.

2.4.2 Übergangstarife Bus zu HVV und VBN

Auf den in Anlage 4 aufgeführten Linien werden an Besitzer von

- gültigen Zeitkarten (Wochen-/Monats-/Abo-Karten) der Verkehrsverbände HVV oder VBN
- Zeitkarten gemäß der Übergangstarife Schiene (Landkreis Cuxhaven)
- Zeitfahrausweisen des Schienenverkehrs für definierte Relationen

im folgenden Grundfahrkarten genannt, vergünstigte Zeitkarten nach dem Übergangstarif Bus ausgegeben. Voraussetzung für den Erwerb einer Zeitkarte ÜT Bus ist das Vorweisen einer für den gleichen Zeitraum gültigen Grundfahrkarte. Die Fahrkarte gem. ÜT Bus ist nur in Kombination mit der in Anlage 4 genannten Grundfahrkarte für die jeweilige Linie gültig. Die Preise für die Zeitkarten nach ÜT Bus sind in Anlage 1 dargestellt.

2.5 Beförderung von Schwerbehinderten nach dem § 148 SGB IX

Schwerbehinderte, die im Besitz eines gültigen Schwerbehindertenausweises nach dem SGB sind, werden nach den Bestimmungen des SGB unentgeltlich befördert. Voraussetzung ist, dass der Schwerbehindertenausweis einen halbseitigen orangefarbenen Flächenaufdruck hat und zum Ausweis ein Beiblatt mit eingeklebter gültiger Wertmarke ausgestellt ist. Soweit im Ausweis vermerkt, werden Begleitpersonen unentgeltlich mitbefördert, auch dann, wenn ein Beiblatt nicht ausgestellt ist und der Schwerbehinderte selbst den tarifmäßigen Fahrpreis bezahlt.

Ein Krankenfahrstuhl, soweit die Beschaffenheit der Verkehrsmittel es zulässt, sonstige orthopädische Hilfsmittel und ein Führhund werden ebenfalls unentgeltlich befördert.

2.6 Beförderung von Polizeivollzugsbeamten

Polizeivollzugsbeamte der Landespolizei und des BGS in Uniform in Ausübung ihres Dienstes werden unentgeltlich befördert.

2.7 Fahrpreise für Jahreskarten und Sparkarten im Abonnement

Für Jahreskarten gemäß Ziffer 1.2.4.5 oder 1.2.4.6 ist für die Dauer der Gültigkeit monatlich der 12. Teil des 10-fachen Preises einer Monatskarte, aufgerundet auf 0,05 €, zu entrichten.

3 Anerkennung von besonderen Fahrausweisen

3.1 Schülerferienticket Niedersachsen

Das Schülerferienticket Niedersachsen wird auf allen Linien des Regionaltarifs während der jeweiligen Gültigkeit in Verbindung mit dem zugehörigem Nachweis als Fahrausweis anerkannt.

4 Beförderung von Sachen und Tieren

4.1 Gepäckstücke

- (1) Die Beförderung von Gepäckstücken ist bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes unentgeltlich.
- (2) Es darf ausschließlich Handgepäck befördert werden, dessen Gewicht 50 kg nicht überschreitet.
- (3) Die Sicherheit und Ordnung darf nicht gefährdet werden. Es besteht kein Beförderungsanspruch.

4.2 Kinderwagen

Die Beförderung eines Kinderwagens erfolgt unentgeltlich.

4.3 Fahrräder

- (1) Die Fahrradmitnahme ist generell möglich. Für mitgenommene Tretroller für Erwachsene gelten die folgenden Bestimmungen analog.
- (2) Jeder Fahrgast darf nur ein Fahrrad mitnehmen. Der Fahrgast hat das Fahrrad selbst ein- und auszuladen. Fahrradsonderkonstruktionen, wie z.B. Tandems oder Fahrräder mit Hilfsmotor werden nicht befördert.
- (3) Die Fahrgäste sind verpflichtet, ihr Fahrrad ständig festzuhalten oder so zu befestigen, dass es nicht umfallen kann. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden. Die Fahrgäste haften für Schäden, die durch mitgeführte Fahrräder verursacht werden.
- (4) Es dürfen grundsätzlich bis zu zwei Fahrräder pro Bus transportiert werden.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf die Fahrradbeförderung besteht nicht. Sind die Stellplätze eines Fahrzeugs besetzt, so müssen weitere Fahrgäste mit Fahrrad zurückbleiben. Bei gleichzeitigen Fahrwünschen von Fahrgästen mit Kinderwagen oder Rollstühlen und Fahrgästen mit Fahrrädern werden Fahrgäste mit Kinderwagen oder Rollstühlen bevorzugt.
- (6) Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob die Sicherheit und Ordnung des Betriebes gefährdet ist und ist berechtigt, in Ausnahmefällen von den Bestimmungen abzuweichen.
- (7) Das Entgelt für die Fahrradmitnahme regeln die Verkehrsunternehmen in Teil B.

4.4 Tiere

Kleintiere - ausgenommen Hunde - in Behältern, die vom Fahrgast als Handgepäck mitgeführt werden, werden kostenlos befördert.

Die Beförderung von Hunden regeln die Verkehrsunternehmen in Teil B.

5 Umsatzsteuer

In den Fahrpreisen und sonstigen Entgelten ist die Umsatzsteuer zum ermäßigten Steuersatz gemäß § 12 Abs. 2 Ziffer 10 UStG enthalten.

6 Beförderungsbedingungen

Es gelten die Allgemeinen Beförderungsbedingungen sowie die besonderen Beförderungsbedingungen der einzelnen Verkehrsunternehmen in der jeweils neuesten Fassung.

Teil B Besonderheiten für einzelne Unternehmen bzw. Linien

1 Anerkennung von besonderen Fahrausweisen

1.1 Anerkennung von Schienenfahrausweisen und Ermäßigung auf Pässen der Deutschen Bahn AG

- (1) Schienenfahrausweise der DB AG werden entsprechend der Aufstellung „Anerkennung von Schienenfahrausweisen“ in Anlage 3 in der jeweils gültigen Fassung von der KVG Stade, der RBB und der Weser-Ems Busverkehr in der jeweils gültigen Fassung anerkannt.
- (2) Auf den jeweiligen Streckenteilen der unter (1) genannten Verkehrsunternehmen
 - schließt der Fahrgast den Beförderungsvertrag
 - erfolgt der Verkauf von Fahrausweisen im Namen und für Rechnung
 - gelten die Beförderungsbedingungen dieser Unternehmen.
- (3) Über die Anerkennung von Schienenfahrausweisen aus dem Sonderangebotsprogramm der DB AG ergeht besondere Bekanntmachung bei den unter (1) genannten Verkehrsunternehmen.
- (4) Ermäßigungen auf BahnCards oder Familienpässen der DB AG werden entsprechend der Aufstellung „Anerkennung von Schienenfahrausweisen“ (Anlage 3) in der jeweils gültigen Fassung von den unter (1) genannten Verkehrsunternehmen gewährt.

1.2 Anerkennung der RegioCard des Großkundenabonnements (GKA) der KVG und der ProfiCard des HVV

RegioCards und ProfiCards werden nach den Benutzungsbedingungen des GKA bei der KVG anerkannt.

1.3 Anerkennung der HVV-Ferienfahrkarte

Bei der KVG wird gegen Vorlage der Ferienfahrkarte des HVV eine Ermäßigung von 50% auf den Regelfahrpreis für Erwachsene gewährt.

2 Beförderung von Sachen und Tieren

2.1 Fahrräder

- (1) Bei dem Unternehmen KVG Stade GmbH & Co. KG werden Fahrräder kostenlos befördert.
- (2) Bei den Unternehmen Maass-Reisen, Autobus Stoss, Weser-Ems Busverkehr wird für die Mitnahme von Fahrrädern der Preis einer Einzelkarte für Kinder erhoben.

2.2 Tiere

- (1) Für die Beförderung von Hunden wird bei der Weser-Ems Busverkehr der Preis einer Einzelkarte für Kinder erhoben.
- (2) Für die regelmäßige Mitnahme von Hunden werden bei der Weser-Ems Busverkehr Wochen- oder Monatskarten zum vollen Fahrpreis ausgegeben.
- (3) Die Beförderung von Hunden bei den übrigen Verkehrsunternehmen erfolgt kostenlos.

3 Besondere Verkehre/Rufbusse

- (1) Auf einzelnen, im Fahrplan gesondert als solchen gekennzeichneten Linien verkehren anstelle des regulären Linienverkehrs Rufbusse.
- (2) Rufbusse verkehren nur nach vorheriger Anmeldung. Die Anmeldung hat telefonisch durch den Fahrgast bis 45 Minuten vor der in den Fahrplänen unter der jeweiligen in den Fahrplänen veröffentlichten Rufnummer zu erfolgen.
- (3) Die Beförderung von mobilitätseingeschränkten Personen sowie von Fahrrädern ist nur bedingt möglich.
- (4) Die Linienführung kann auf Teilabschnitten von anderen, separat genehmigten Linien erfolgen.
- (5) Es kommt der Regionaltarif zur Anwendung.

Anlage 1a Fahrpreistabelle Regionaltarif (gültig ab 01.05.2011)

(gültig auf den in Anlage 2a aufgeführten Linien)

(Preise in €)

Anzahl der Teilstrecken	Regelfahrschein		Fünfer-Karte	Familien-/Gruppenk.	Wochenkarte			Monatskarte		
	Erwachsener	Kind			jedermann	Sparkarte	Schüler	jedermann	Sparkarte	Schüler
0	1,05	0,70	4,20	4,60	16,00	12,90	12,00	52,80	42,90	39,60
1	1,80	1,15	7,20	7,50	19,00	15,00	14,30	63,10	51,80	47,30
2 - 3	2,85	1,60	11,40	11,60	23,10	18,10	17,30	78,50	61,90	58,90
4 - 5	3,55	1,85	14,20	14,50	26,30	21,00	19,70	91,30	72,10	68,40
6 - 7	4,15	2,15	16,50	17,20	29,90	23,90	22,40	103,00	82,30	77,30
8 - 9	4,80	2,50	19,20	20,20	32,80	26,30	24,60	113,60	90,50	85,20
10 - 11	5,35	2,75	21,40	22,70	35,30	28,90	26,50	122,90	99,30	92,20
12 - 13	5,70	2,90	22,80	25,00	37,80	30,70	28,30	131,30	106,10	98,40
14 - 15	6,30	3,15	25,20	27,30	39,70	32,50	29,70	138,00	112,20	103,60
16 - 17	6,95	3,55	27,70	29,70	41,60	34,00	31,20	145,00	118,40	108,70
18 - 19	7,50	3,80	30,00	32,50	42,30	35,40	31,70	149,00	122,40	111,70
20 - 21	7,95	4,00	31,70	34,20	44,30	36,80	33,20	153,00	128,50	114,80
ab 22	9,50	4,80	38,10	40,40	46,50	39,20	34,90	163,20	137,50	122,40

Anlage 1b Fahrpreistabelle Regionaltarif Rotenburg (gültig ab 01.01.2012)

(gültig auf den in Anlage 2b aufgeführten Linien)

(Preise in €)

Anzahl der Teilstrecken	Regelfahrschein		Fünferkarte	Familien-/Gruppenk.	Wochenkarte			Monatskarte		
	Erwachsener	Kind			jedermann	Sparkarte	Schüler	jedermann	Sparkarte	Schüler
0	0,95	0,60	3,80	4,20	14,85	12,00	11,15	49,35	40,15	37,00
1	1,70	1,10	6,75	6,95	17,90	14,05	13,40	59,00	48,35	44,20
2 - 3	2,65	1,45	10,75	10,90	21,45	16,95	16,10	73,20	57,85	54,95
4 - 5	3,40	1,90	13,30	13,55	24,70	19,50	18,45	85,25	67,25	63,85
6 - 7	3,90	2,10	15,65	16,10	27,75	22,20	20,85	96,25	76,90	72,20
8 - 9	4,50	2,35	18,00	18,80	30,70	24,50	23,00	106,05	84,50	79,55
10 - 11	5,10	2,60	20,25	21,10	33,15	26,95	24,80	114,85	92,70	86,15
12 - 13	5,40	2,80	21,75	23,40	35,20	28,60	26,45	122,65	99,10	92,00
14 - 15	5,90	3,00	23,70	25,45	37,05	30,35	27,80	128,85	104,85	96,65
16 - 17	6,50	3,40	26,00	27,80	38,85	31,75	29,15	135,30	110,60	101,55
18 - 19	7,00	3,60	28,10	30,35	39,50	33,05	29,60	139,10	114,30	104,35
20 - 21	7,45	3,85	29,80	31,80	41,35	34,35	31,00	142,95	120,05	107,20
ab 22	8,95	4,50	35,75	37,75	43,50	36,60	32,65	152,45	128,35	114,30

Preise für Ergänzungskarten nach Übergangstarif HVV/VBN gem. Teil A 2.4.2 (ab 09.12.2007):

(Preise in €)

Preisstufe	Preis Ergänzungsfahrkarte		
	Monatskarte	Monatskarte Abo	Wochenkarte
1	12,00	10,00	3,50
2	24,00	20,00	8,00
3	48,00	40,00	16,00

Anwendung auf Linien und gemäß Preisstufen Anlage 4

Anlage 2a

Den Regionaltarif anwendende Linien der in der Verkehrsgemeinschaft Nordost-Niedersachsen zusammengeschlossenen Verkehrsunternehmen

Linien nach § 42 PBefG:

Linie	Linienverlauf	Unternehmen	Genehmigungs-Nr.
47	Bröckelbeck - Althemmoor	KVG Stade	KVG S 47
48	Lamstedt - Hemmoor	KVG Stade	KVG S 48
49	Heeßel - Hemmoor	KVG Stade	KVG S 49
50	Hemmoor - Lamstedt	KVG Stade	KVG S 50
51	Hollen - Hemmoor	KVG Stade	KVG S 51
53	Stinstedt - Hemmoor	KVG Stade	KVG S 53
54	Hechthausen - Lamstedt	KVG Stade	KVG S 54
58	Lamstedt - Cadenberge	KVG Stade	KVG S 58
59	Geversdorf - Oberndorf	KVG Stade	KVG S 59
61	Bovenmoor - Neuhaus	KVG Stade	KVG S 61
62	Neuhaus - Cadenberge	KVG Stade	KVG S 62
63	Oberndorf - Wingst	KVG Stade	KVG S 63
64	Neuhaus - Hemmoor	KVG Stade	KVG S 64
64	Nordholz - Dorum ^{1 3}	Maass	Maass 64
65	Cappel/Neufeld - Dorum ^{1 3}	Maass	Maass 65
66	Nordholz - Dorum ^{1 3}	Maass	Maass 66
68	Lüdingworth - Otterndorf	Maass	Maass 68
70	Kleinhain - Bad Bederkesa		
71	Köhlen - Kührstedt - Bad Bederkesa		
72	Drangstedt -Bad Bederkesa		
89	Warningsacker - Altenbruch	KVG Stade	KVG S 89
98	Hemmoor - Cadenberge	KVG Stade	KVG S 98
419	Altenbruch - Otterndorf	KVG Stade	KVG S 419
525	Meckelstedt - Bremerhaven ¹		
528	Otterndorf - Bremerhaven ¹	KVG Stade	KVG S 528
529	Bad Bederkesa - Schiffdorf ¹		
541	Großhain/Meckelstedt - Bad Bederkesa		
542	Köhlen - Hainmühlen - Bad Bederkesa		
543	Köhlen - Geestenseth - Bad Bederkesa		
544	Steinau - Bad Bederkesa		
545	Neuenwalde - Bad Bederkesa		
550	Cuxhaven - Bremerhaven ^{1 3}	Maass	Maas 550
552	Midlum - Nordholz - Schiffdorf ^{1 3}	Maass	Maass 552
553	Holßel - Schiffdorf		
555	Spieka - Dorum - Schiffdorf ^{1 3}	Maass	Maass 555
810	Lamstedt - Bremervörde ⁴	KVG Stade	KVG S 4
1823	Nordholz/Cappel - Dorum ^{1 3}	KVG Stade	KVG S 1823
1824	Otterndorf - Stade ²	KVG Stade	KVG S 1824
1836	Otterndorf - Bad Bederkesa	KVG Stade	KVG S 1836
1837	Otterndorf - Cadenberge	KVG Stade	KVG S 1837
1839	Lamstedt - Hemmoor	KVG Stade	KVG S 1839
2025	Stade - Itzwörden ²	KVG Stade	KVG S 2025
2057	Breitendeich - Hemmoor-Warstade ²	KVG Stade	KVG S 2057
5300	Lüneburg - Neu Darchau ²	KVG Stade	KVG S 5300
5304	Neu Darchau - Lüchow ⁵	RBB	RBB 5304

- ¹: ohne Streckenabschnitt im VBN-Tarif
- ²: ohne Streckenabschnitt im HVV-Tarif
- ³: ohne Streckenabschnitt im Stadtverkehr Cuxhaven
- ⁴: nur Verbindungen innerhalb des LK Cuxhaven
- ⁵: ohne Streckenabschnitt im Wendland-Tarif

Anlage 2b

Den Regionaltarif Rotenburg anwendende Linien der in der
Verkehrsgemeinschaft Nordost-Niedersachsen zusammengeschlossenen
Verkehrsunternehmen

Linien nach § 42 PBefG:

Linie	Linienverlauf	Unternehmen	Genehmigungs-Nr.
810	Lamstedt - Bremervörde ¹	KVG Stade	
881D	Visselhövede - Stellichte/St.Pauli ¹	WEB	

¹: nur landkreisübergreifende Verbindungen

Anlage 3 Anerkennung von Schienenfahrausweisen

Folgende Schienenfahrausweise werden von den in Teil B der Tarifbestimmungen aufgeführten Unternehmen anerkannt:

Fahrausweisart	Anmerkungen
1. Einzelfahrscheine	
Fahrscheine für einfache Fahrt	
Fahrscheine für Hin-und Rückfahrt	
Plan&Spar-Fahrscheine	
Mitfahrer-Fahrschein	
Gruppenfahrschein (Gruppe&Spar)	
Rail & Fly	
BahnCard 100	
2. Zeitkarten	
übertragbare JahresCard/Monatskarte für Züge des Nahverkehrs	im Bus ist ein Zuschlag von 50% des Regelfahrpreises zu erheben. Bus/Schiene-Zeitkarten sind ohne Zahlung anzuerkennen, wenn die benutzte Buslinie in der Karte angegeben ist
persönliche JahresCard, Monats- und Wochenkarte (alle Arten)	
Schüler JahresCard, Schülerwochen- und Monatskarte	
3. Besondere Fahrausweise	
FirmenAbonnement (FiA) und GroßkundenRabatt (GKR)	
Militärdienstfahrkarte	
Fahrausweis für Dienstantritts-, Urlaubs- und Familienheimfahrten für Bundeswehrangehörige und Zivildienstleistende	es gilt nur die zuletzt eingetragene und mit Dienst-siegel bescheinigte Verbindung
ermäßigte Schienenfahrausweise aufgrund von Inter Rail	
German Rail Pass/Eurailpass/ Eurail Youthpass	
Internationale Fahrkarten, Fahrschein- hefte und Sammelfahrscheinhefte	
Ermäßigung für DB-Mitarbeiter und deren Angehörige	gegen Vorlage eines Berechtigungsausweises oder Fahrkarte B (Job-Ticket) werden Einzelfahrscheine zum halben Regelfahrpreis ausgegeben (Ausnahme HVV- und VBN-Linien)
4. BahnCard/BahnCard First	für Erwachsene werden gegen Vorlage einer gültigen BahnCard/BahnCard First Einzelfahrausweise mit einer Ermäßigung von 25% auf den Regelfahrpreis ausgegeben für Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr werden gegen Vorlage einer gültigen BahnCard/BahnCard First Einzelfahrausweise mit einer Ermäßigung von 25% auf den Kinderfahrpreis ausgegeben

Geltungsdauer der Fahrscheine laut aktuellen Tarifbestimmungen der DB AG

Anlage 4 Linien mit Anwendung der Übergangstarife zu HVV und VBN

Linie	ÜT Richtung	Grundfahrkarte	Linienabschnitt (Tarifpunkt im Regionaltarif)	Preisstufe
528	HVV	Zeitkarte DB oder ÜT Schiene Otterndorf - HVV-Gebiet	Nordleda (164) - Otterndorf (143)	1
			Ahlen Falkenberg (168) - Osterwanna (165)	2
1836	HVV	Zeitkarte DB oder ÜT Schiene Otterndorf - HVV-Gebiet	Ihlienworth Süd (182) - Otterndorf (143)	1
			Bad Bederkesa (193) - Medemstade (183)/Mislag (201)	2
1837	HVV	Zeitkarte DB oder ÜT Schiene Cadenberge - HVV-Gebiet	Bülkau Nord (204) - Cadenberge (152)	1
			Otterndorf (143) - Osterbruch (205)	2
1839	HVV	Zeitkarte DB oder ÜT Schiene Hemmoor - HVV-Gebiet	Lamstedt (222) - Hemmoor (157)	1

Für alle Angaben und Preise dieser Veröffentlichung gilt: Irrtum vorbehalten.